

# **Einkaufsvertrag**

Zwischen

der FunkFabrik GmbH, Rannische Straße 17, 06108, Halle (Saale)  
(nachfolgend „Kunde“ genannt)

und

der GearWorks Deutschland GmbH, Am Gewerbepark 7, 86156 Augsburg  
(nachfolgend „Lieferant“ genannt).

# **Präambel**

Der Lieferant ist ein Unternehmen, das auf den Import bzw. die Herstellung von Peripheriegeräten spezialisiert ist. Der Kunde ist ein Unternehmen, das auf den Online-Vertrieb von Technik-Gegenständen spezialisiert ist. Der Lieferant liefert dem Kunden Waren aufgrund von Bestellungen seitens des Kunden.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien folgendes:

## **§ 1 Warenbestellung**

1. Der Kunde übersendet dem Lieferant monatlich bis zum 10. eines Monats eine Bestelliste, aus der hervorgeht, welche Waren der Kunde von dem Lieferanten für den kommenden Monat bestellen will. Die Bestelliste ist als *invitatio ad offerendum* zu verstehen.
2. Der Lieferant übermittelt dem Kunden bis spätestens zum 15. eines Monats die Preise für die von dem Kunden bestellten Waren für den kommenden Monat (nachfolgend „die Angebotsliste“ genannt). Die Angebotsliste muss die Liefer- und Transportmodalitäten des Lieferanten enthalten. Die Übersendung der Angebotsliste ist ein Angebot zum Kauf von Waren im Sinne von §145 BGB zu den dort vom Lieferanten abgedruckten Liefer- und Transportmodalitäten.
3. Ein Vertrag über den Kauf von Waren kommt dadurch zustande, dass der Kunde dem Lieferanten innerhalb von 3 Tagen nach Eingang der Angebotsliste eine Kaufbestätigung übermittelt. Übersendet der Kunde dem Lieferanten die Kaufbestätigung erst nach dieser Zeit, gilt diese Übersendung als erneutes Angebot. Die weiteren Bestimmungen in der Lieferbestätigung, wie insbesondere Lieferzeitpunkt und Transportmodalitäten, gelten als vereinbart, wenn der Kunde diesen weiteren Bestimmungen nicht innerhalb von 2 weiteren Tagen widerspricht.
4. Der Preis, den der Kunde dem Lieferant zu zahlen verpflichtet ist, beträgt den Anschaffungspreis der Waren für den Lieferanten und einer zusätzlichen Zahlung 5% des Anschaffungspreises.

## **§ 2 Transport**

Der Lieferant vermerkt auf der Angebotsliste, ob und ggf. zu welchen Bedingungen er den Transport der Ware übernimmt, bzw. ob die Abnahme durch den Kunden am Werk des Herstellers erfolgen soll.

## **§ 3 Qualitätsmängel**

Der Lieferant steht dafür ein, dass er Ware durchschnittlicher Art und Güte liefert. Stellt der Kunde Mängel an der Ware fest, so hat er diese unverzüglich gegenüber dem Lieferanten anzugeben. Unverzüglich in diesem Sinne ist die Mangelanzeige nur dann, wenn diese

innerhalb von 12 Stunden nach Einräumung des Besitzes an der Ware bei dem Lieferanten eingeht, wobei mittelbarer Besitz genügt.

## **§ 4 Gefahrtragung**

- 1.Bis zum Zeitpunkt der Besitzeinräumung trägt der Lieferant sämtliche Gefahren, insbesondere die der Verschlechterung oder des Untergangs der Ware. Ab dem Zeitpunkt der Besitzeinräumung trägt der Kunde sämtliche Gefahren, wobei mittelbarer Besitz genügt. Dies gilt nicht für Verschlechterungen oder den Untergang der Ware, soweit diese durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen des Lieferanten entstanden sind oder soweit der Lieferant die Gefahr durch besondere Vereinbarung, insbesondere Übernahme des Transportes, selbst übernommen hat.
- 2.Versendet der Lieferant die Ware mit Hilfe dritter Transportunternehmen (nachfolgend „das Transportunternehmen“ genannt) an den Kunden, trägt der Lieferant die Gefahr der Verschlechterung oder des Untergangs der Ware bis der Kunde die Ware in Empfang genommen hat. Hiervon unberührt bleiben Ansprüche, die der Lieferant gegenüber dem Transportunternehmen aufgrund einer deren Vertragsverhältnis berührenden Pflichtverletzung, geltend machen kann. Der Lieferant verpflichtet sich, die Schäden des Kunden, die dieser aus der Vertragsverletzung des Transportunternehmens gegenüber dem Lieferanten hat, für den Kunden bei dem Transportunternehmen zu liquidieren und dem Kunden die hieraus erhaltenen Vermögenswerte auszukehren.

## **§ 5 Kaufpreiszahlung, Fälligkeit**

- 1.Der Lieferant ist berechtigt, Vorkasse zu verlangen, soweit er dies unwidersprochen in seiner Angebotsliste angekündigt hat.
2. Andernfalls stellt der Lieferant dem Kunden innerhalb einer Woche nach Besitzübergang eine ordnungsgemäße Rechnung. Fälligkeit tritt erst in demjenigen Zeitpunkt ein, in dem eine ordnungsgemäße Rechnung bei dem Kunden zugeht. Der Kunde ist verpflichtet, den Rechnungsbetrag innerhalb von 30 Tagen auf ein von dem Lieferanten benanntes Konto zu überweisen. Der Kunde ist berechtigt, innerhalb von 10 Tagen ab Zugang der Rechnung mit einem Skontoabzug von 2% zu zahlen, innerhalb eines Zeitraumes von 20 Tagen mit einem Skontoabzug von 1%.

## **§ 6 Eigentumsvorbehalt, Vorausabtretung**

- 1.Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum des Lieferanten.
2. Verkauft der Kunde die Ware an einen Dritten, bevor der Kunde Eigentum an der Ware erlangt hat, tritt der Kunde bereits jetzt alle Ansprüche an den Lieferanten ab,

die der Kunde aus dem Vertragsverhältnis mit dem Dritten gegen diesen hat, soweit dies zur Befriedigung des Anspruchs des Lieferanten notwendig ist.

## **§ 7 Vertragsdauer, Kündigung**

- 1.Der Vertrag gilt bis zum 31.12.2025 und beginnt mit dem 01.01.2022. Diese Dauer kann durch einen schriftlichen Nachtrag verlängert werden.
2. Das Vertragsverhältnis kann im ersten Jahr mit einer Frist von einem Monat, im zweiten Jahr von zwei und im dritten bis fünften Jahr mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Quartals gekündigt werden. Nach einer Vertragsdauer von fünf Jahren kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Jahres gekündigt werden. Die Kündigung kann auf beiden Seiten nur schriftlich erfolgen.
- 3.Das Vertragsverhältnis kann von jedem Teil aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

## **§ 8 Verjährung**

Alle Ansprüche aus diesem Vertrag verjähren für beide Teile in 3 Monaten ab Kenntnis des Begünstigten über die anspruchsbegründenden Umstände, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren ab Fälligkeit des Anspruchs.

## **§ 9 Schlussbestimmungen**

- 1.Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder infolge Gesetzesänderung oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung unwirksam werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.

Die Vertragsparteien verpflichten sich in einem solchen Fall, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.
- 2.Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist, soweit dies zulässig vereinbart werden kann, Augsburg.
- 3.Änderungen oder Ergänzungen zu diesem Vertrag sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart worden sind. Mündlichen Abreden sind nicht getroffen. Eine Aufhebung dieses Formenfordernisses kann nur gesondert und ihrerseits schriftlich nur erfolgen.

[Ort / Datum]

Halle (Saale), 22.11.2021



---

Geschäftsführer FunkFabrik

[Ort / Datum]

Augsburg, 20.11.2021



---

Geschäftsführer GearWorks